

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet im Gebiet des Marktes Geisenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Holzhausener Wasser- und Abwassergenossenschaft eG -HoWAG-

vom 01. Februar 2008

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 969 ff) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet der Holzhausener Wasser- und Abwassergenossenschaft eG –HoWAG- wird auf dem Gebiet des Marktes Geisenhausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus dem jeweiligen Fassungsbereich für den Brunnen I (= Zone I, Grundstück Fl.Nr. 2023/9, Gemarkung Holzhausen, Markt Geisenhausen) und aus

einer weiteren Schutzzone, (= Zone III, Grundstücke Fl.Nr. 1480 Teilfläche, Fl.Nr. 1504 Teilfläche, Fl.Nr. 1809 Teilfläche, Fl.Nr. 2012, Fl.Nr. 2013, Fl.Nr. 2014, Fl.Nr. 2023 Teilfläche, alle Gemarkung Holzhausen, Markt Geisenhausen).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem als Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landshut und in dem Rathaus des Marktes Geisenhausen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	In der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	III
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen i.V.m. den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Massnahmen)	
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überbergebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nm. 2.1)	---
	In der weiteren Schutzzone

entspricht Zone	III
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2)	---
2.4 Abfall i.S. d. Abfallgesetzes und bergbaulichen Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2 Ausbringen von Abwasser	verboten
3.3 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt – öffentliche Wege, Eigentümernwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
5. bei baulichen Anlagen	
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen	
6.1 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten

Hinweis

Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlageverordnung – VAWs) vom 03.08.1996 i.F.d. Berichtigung vom 18.01.2006 (GVBl. Nr. 2/2006 Seite 63 sowie die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (VVAwS) des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen hingewiesen. Diese enthalten neben grundsätzlichen Anforderungen in

Anhang 5

besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersaft (JGS-Anlagen)

Anhang 1

allgemeine Anforderungen an Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anhang 2

besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen

Anhang 4

besondere Anforderungen an Anlagen an Tankstellen

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern eins bis sechs aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten bzw. den Aufsichtsbehörden.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nr. 5 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern (Hinweis: Die Anordnung bedarf eines separaten Verwaltungsvorgangs).

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnen des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

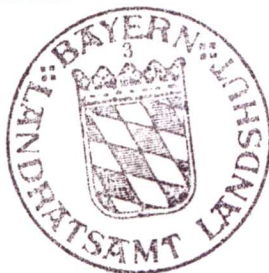
§ 10

Inkrafttreten

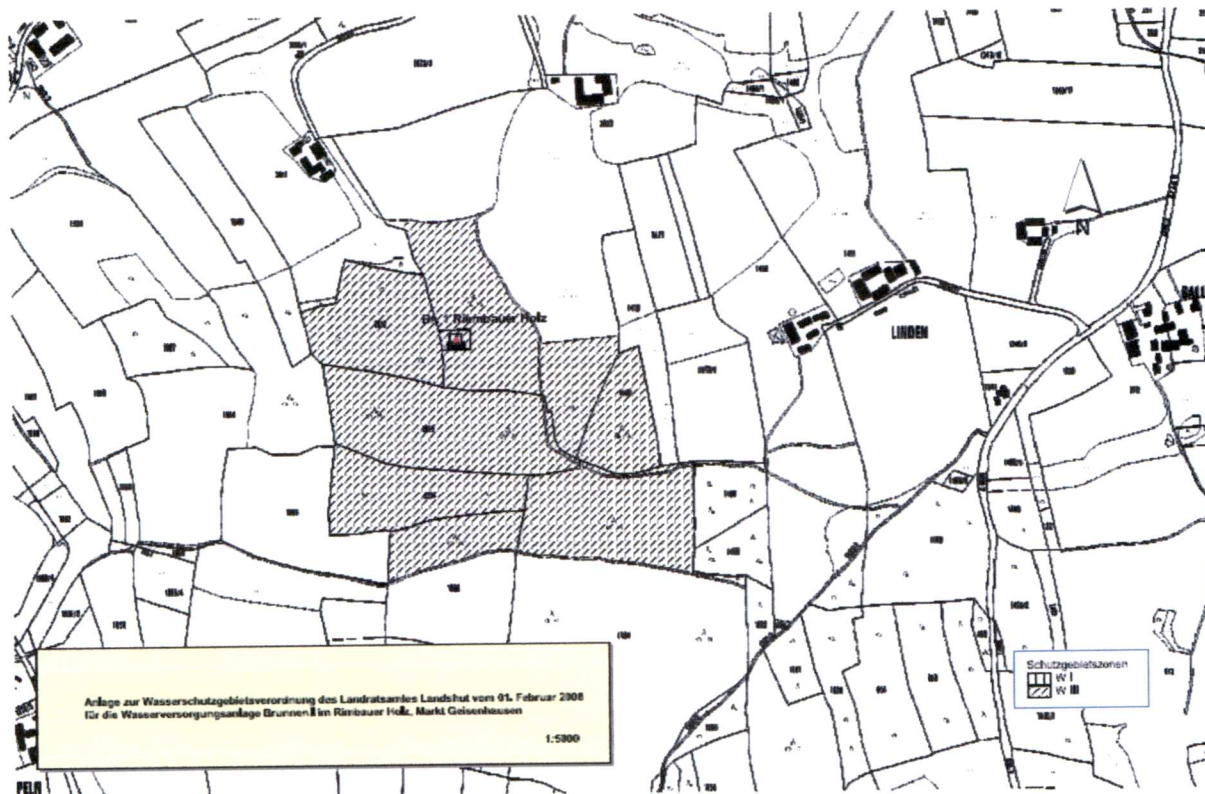
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, 1. Februar 2008
Landratsamt Landshut

Poesze
RR



Anlage 1 der Verordnung des Landratsamtes Landshut vom 01.02.2008 über das
Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Geisenhausen für die öffentliche
Wasserversorgung der Holzhausener Wasser- und Abwassergenossenschaft
eG -HoWAG-



Anlage 2 der Verordnung des Landratsamtes Landshut vom 01.02.2008 über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Geisenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Holzhausener Wasser- und Abwassergenossenschaft eG - HoWAG-

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdender Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zu Grunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchlichen Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselmotortreibstoff Ottomotortreibstoffe (nicht als krebserregend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) PSM: Atrazin, Simazin, Ter- buthylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottomotortreibstoffe (an Tankstellen erhältliche) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin PSM: Lindan, Cypermethrin